

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung: Allogene Stammzelltransplantation bei T-Zell-Non-Hodgkin- Lymphomen

Vom 17. Juni 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2021 beschlossen, die Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung in der Fassung vom 21. März 2006 (BAnz 2006, S. 4466), zuletzt geändert am T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ V), wie folgt zu ändern:

I. In § 4 Absatz 2 wird nach Nummer N die folgende Nummer N angefügt:

„N Allogene Stammzelltransplantation in der Erstlinientherapie bei erwachsenen Patientinnen und Patienten mit den folgenden Unterformen eines T-Zell-Non-Hodgkin-Lymphoms:

- Peripheres T-Zell-Lymphom, nicht weiter spezifiziert (PTCL-NOS),
- Angioimmunoblastisches T-Zell-Lymphom,
- Anaplastisches großzelliges Lymphom,

die unter systemischer Induktionstherapie in der Erstlinie eine partielle oder komplette Remission erreichen, bei denen in ausreichender Menge autologe Stammzellen gewonnen werden und die autolog transplantiert werden können.“

II. Für die nicht unter Nummer I genannten T-Zell-Non-Hodgkin-Lymphom-Subentitäten sowie zu Therapielinien jenseits der Erstlinie inklusive solcher Fallkonstellationen, bei denen in der Erstlinientherapie durch die Induktionstherapie keine Remission erreicht werden konnte, stellt der G-BA die Beratungen zur Methodenbewertung der Stammzelltransplantation ein.

III. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. Juni 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken